

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Herr Czentarra
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung;
DS 1677/17 - Parken während ega-Veranstaltung (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Czentarra,

Erfurt,

I.

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

II.

zu 1) *Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung dem [...] beschriebenen Sachverhalt Abhilfe zu schaffen?*

Grundsätzlich ist die kommunale Ordnungsbehörde bemüht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Großveranstaltungen finden hierbei für gewöhnlich eine besondere Berücksichtigung. Gleichwohl sind der Stadtverwaltung Erfurt Grenzen gesetzt. So verfügt die zuständige Abteilung beispielsweise nicht über ausreichend Personal, um alle Bereiche der Landeshauptstadt Erfurt gleichermaßen zu überwachen. Darüber hinaus sehen sich auch andere Stadtteile der Landeshauptstadt Erfurt ähnlichen Problemen ausgesetzt, sodass auch diese behördliche Kontrollen für sich in Anspruch nehmen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörde ist die Thüringer Landespolizei ausschließlich zuständig. Dies findet Niederschrift im § 2 Abs. 1 Satz 1 Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG). Hier nach hat die Polizei die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Ungeachtet der behördlichen Maßnahmen muss es der Besitzer, Mieter oder Pächter eines Grundstücks nicht hinnehmen, dass Unberechtigte die Zu- oder Abfahrt blockieren. Hier kann der Berechtigte ggf. selbst die Räumung veranlassen.

zu 2) Gibt es Absprachen zwischen der Stadtverwaltung und der Polizei, bei solchen Veranstaltungen, im Bezug zur Einhaltung der StVO? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits unter Punkt 1 erörtert, erfüllt die Polizei (neben der Ordnungsbehörde) die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung selbstständig. Insoweit bedarf es hierüber grundsätzlich keiner gesonderten Absprache. Ungeachtet dessen werden die Dienststellen der Thüringer Landespolizei regelmäßig über die Veranstaltungslage in der Landeshauptstadt Erfurt informiert.

zu 3) Welche Rolle sieht die Verwaltung für EVAG bei der Problemlösung vor (Kombitickets)?

Sowohl bei Großveranstaltungen auf der ega als auch auf der Messe schließen die EVAG bzw. der VMT mit den jeweiligen Veranstaltern Kombiticket-Verträge ab. In Abhängigkeit vom erwarteten Besucheraufkommen wird der Fahrzeugeinsatz der EVAG zu An- und Abbeförderung geplant. Auch bei Nicht-Kombiticket-Veranstaltungen reagiert die EVAG mit angepasstem Fahrzeugeinsatz.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein